

Jo Leinen

Grundrecht auf Nationalstaat?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag

Am 30. Juni hat das Bundesverfassungsgericht den Lissabon-Vertrag zwar grundsätzlich gebilligt, dabei aber u.a. deutlich gemacht, dass in einem neuen Begleitgesetz die Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat gestärkt werden müssten. Das Urteil hat heftige Kritik ausgelöst. Zu Recht?

Jo Leinen

(* 1948) MdEP, war bis 1994 Umweltminister im Saarland und ist jetzt u.a. Vorsitzender des Ausschusses für konstitutionelle Fragen im Europäischen Parlament.

jo.leinen@europarl.europa.eu



Ich war zum ersten Mal in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht, sowohl bei der Verhandlung wie bei der Urteilsverkündung zum neuen EU-Vertrag von Lissabon. Die Atmosphäre empfand ich als gespenstisch. Ich dachte nur, können sechs Männer und zwei Frauen den Lauf der Weltgeschichte stoppen oder ihn auch nur verändern? Kann ein Gericht den mit überwältigender Mehrheit geäußerten politischen Willen des Bundestages für den EU-Reformvertrag torpedieren? Wird das Staatsziel der Verfassungsgeber von 1948, Deutschland in das Projekt der Europäischen Einigung einzubringen, über Bord geworfen?

Die Erleichterung kam mit dem klaren »Ja« des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag. Die teils populistischen, teils politischen Argumente, besonders von der Linkspartei mit ihrem Lautsprecher Lafontaine, wurden abgewiesen. Die von Europagegnern entliehenen Argumente, der neue Vertrag führe zum Europäischen Superstaat, zementiere eine neoliberale Wirtschaftsordnung und führe zur Militarisierung der EU, fanden kein Gehör. Und das zu Recht, denn das Gegenteil ist richtig.

Wie kein anderer Europavertrag zuvor

wird im Lissabon-Vertrag eine Kompetenzabgrenzung zwischen nationaler und europäischer Ebene vorgenommen. Das Prinzip der Einzelmächtigung an die EU durch die Mitgliedsstaaten wurde präzisiert und vertieft.

Der Lissabon-Vertrag ist der sozialste EU-Vertrag in der 60-jährigen Einigungsgeschichte. Gerade die Sozialdemokraten in der EU haben etliche Neuerungen durchgesetzt, von den sozialen Rechten in der Grundrechtecharta über die Stärkung der Daseinsvorsorge gegenüber der Wettbewerbspolitik bis zum Ausbau des sozialen Dialogs zwischen Gewerkschaften und Industrie auf EU-Ebene.

Die Partei Die Linke in Deutschland hat versucht, die EU mit der NATO zu verwechseln. So die Plakate aus dem Europawahlkampf mit dem Slogan »Raus aus Afghanistan«. Der Lissabon-Vertrag will, dass Europa auf Bitten der Weltgemeinschaft seine Verantwortung für den Schutz von Menschenrechten und Demokratie durch die Entsendung von Friedensmissionen wahrnimmt. Die Missionen der EU reichen von der Friedenserhaltung in Mazedonien über die Sicherung der ersten demokratischen Wahl im Kongo bis zum Schutz der Flüchtlingslager im Tschad. Hier von einer Militarisierung der EU zu sprechen, ist völlig fehl am Platze.

Bei aller Genugtuung über das »Ja« zum Lissabon-Vertrag hat das Bundesverfassungsgericht einige höchst problematische, wie auch überflüssige Bemerkungen gemacht.

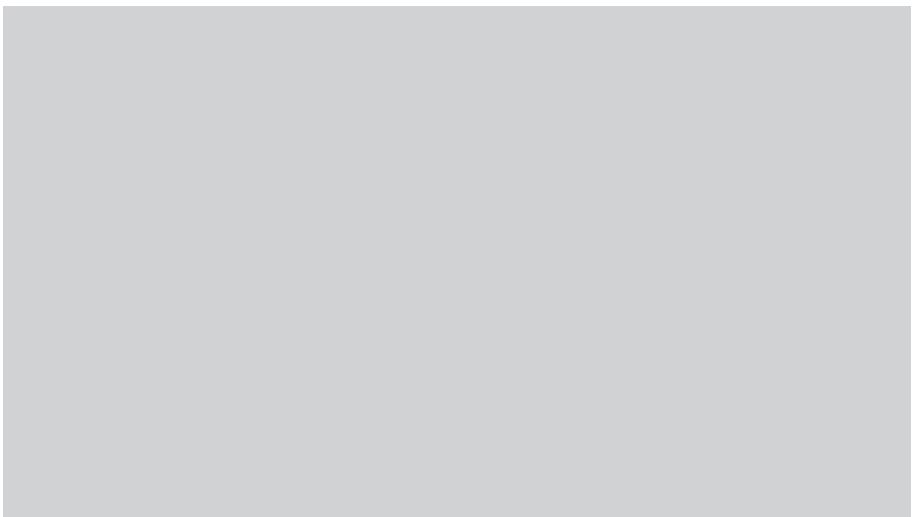
Die Axt angelegt

Dem Europäischen Parlament die demokratische Legitimation abzusprenken, heißt, die Axt an die Idee und den Aufbau der Europäischen Integration zu legen. Die EU-Abgeordneten sind genauso wie die nationalen Abgeordneten in allgemeiner, freier und direkter Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und haben deshalb für die Wahrnehmung der Kompetenzen auf EU-Ebene die gleiche Quelle der Legitimation durch den Souverän. Das Europäische Parlament ist kein Parlament zweiter Klasse. Der Vorwurf der fehlenden Wahlrechtsgleichheit (»one man – one vote«) kann nicht überzeugen. Die Richter haben den besonderen Charakter der EU und das Gesamtsystem der Repräsentation nicht ausreichend verstanden und gewürdigt. Der Reformvertrag führt mit dem Prinzip der doppelten Mehrheit im Ministerrat (der Staatenkammer) und damit der Bevorzugung der großen Mitgliedsländer ein Korrektiv gegen die Überrepräsentation der kleinen Staaten durch die unterschiedliche Gewichtung der Wählerstimmen im Parlament (der Bürgerkammer) ein. Die EU ist nur machbar durch eine angemessene

Repräsentation auch der kleineren Staaten im Europäischen Parlament. Karlsruhe versucht, die EU eins zu eins in das Korsett des Nationalstaates zu pressen. Das ist zum Scheitern verurteilt.

In der 147-seitigen Begründung kommt mehrfach das Bekenntnis zum Nationalstaat zum Vorschein. Die deutsche Staatsrechtslehre des 19. Jh. (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) wird als Folie auf die EU gelegt. Heraus kommt der warnende Finger vor zu viel Integration, ohne genau sagen zu können, wo die Grenzen der europäischen Einigung liegen. Diese juristische Sicht wird vor der politischen Entwicklung im 21. Jh. nicht Bestand haben. Vor 30 Jahren war die Europäische Währung eine Utopie, vor 20 Jahren eine Europäische Verteidigung und vor 10 Jahren eine Europäische Polizeibehörde. Nicht die Kompetenz der Eurokraten, sondern der Problemdruck in der zunehmend vernetzten und globalisierten Welt treibt die Europäische Integration voran. Ein »Grundrecht auf Nationalstaat« kann nicht durch Richterrecht erzwungen werden.

Auf gefährliches Terrain begibt sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Anspruch auf Letztzuständigkeit in europa-



rechtlichen Streitfragen. Die EU ist eine Rechtsgemeinschaft, in der die gemeinsam beschlossenen Regeln und Normen auch von allen Mitgliedern befolgt werden müssen. Für die Regelung von Konflikten ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg zuständig. Eine eigenmächtige Europarechtsprechung aus Karlsruhe würde die Rechtsgemeinschaft und damit ein Wesenselement der EU sprengen. Die Europäische Kommission müsste Deutschland bei Nichtbefolgung von EU-Normen zwangsläufig mit einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH in Luxemburg verklagen. Vor einem unsinnigen Kräftemessen zwischen den beiden Gerichten kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Deutschland würde Schaden nehmen und die EU in eine Zerreißprobe bringen. »Schuster, bleib bei deinen Leisten« gilt auch für das Bundesverfassungsgericht.

Die Karlsruher Richter verwarfen das »Begleitgesetz« über die Beteiligung des Bundestages an der Europapolitik. Die verstärkte Beteiligung der nationalen Parlamente an der EU-Politik ist eine der Zielsetzungen im Lissabon-Vertrag selbst. Imperative Mandate an die jeweilige Regierung der jetzt 27 Mitgliedstaaten wären jedoch die sichere Sackgasse. Europäische Entscheidungen bei so vielen Mitgliedern sind oftmals zwangsläufig Kompromisse. Die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Regierungen im Ministerrat muss erhalten bleiben. Wäre das Urteil nicht intelligent umgesetzt worden, hätte eine Lähmung der EU nicht mehr ausgeschlossen werden können. Die exzessiven Forderungen der CSU sind deshalb richtigerweise abgelehnt worden.

Das Verfassungsgerichtsurteil schießt über das Ziel hinaus mit der Forderung nach einem Gesetz des Bundestages bei jeder Anwendung der »Flexibilitätsklausel« (Art. 308). Weder das ERASMUS-Programm für das Studieren im EU-Ausland, noch die EU-Agenturen wie die Umwelt-

oder Chemikalienagentur hätten ohne Rückgriff auf diese Klausel entstehen können. Diese Klausel wird auch für weniger bedeutsame Akte, wie für die Erlaubnis zur Prägung von eigenen Euromünzen durch Monaco oder San Marino genutzt. Alle diese Entscheidungen mit einem verfassungsändernden Gesetz aus Berlin zu belasten, würde wie eine Bremse für ein rasches Agieren und Reagieren der EU zur Lösung von gemeinsamen Problemen wirken.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dem Urteil zu dem neuen Europa-Vertrag sehr viel Zeit gelassen. Die Klagegründe lagen im Wesentlichen seit Sommer 2005, mit den damaligen Klagen gegen den Verfassungsvertrag, auf dem Tisch. Dieses Urteil hätte auch schon vor einem Jahr gefällt werden können. Deutschland wäre es erspart geblieben, vom Vorreiter zum Nachzügler bei der Ratifizierung abzugleiten. Der Zeigefinger aus Berlin auf andere Länder verbietet sich ab sofort. Auch hätte der Bundestag nicht zu Sondersitzungen in der Sommerpause für die Verabschiedung des Begleitgesetzes noch in dieser Legislaturperiode zusammengerufen werden müssen. Mehr Respekt für andere Verfassungsorgane auch vom höchsten Gericht könnte nicht schaden.

Das Urteil bietet reichlich Nahrung für EU-Skeptiker und politische Kräfte, die das Rad der Geschichte in Richtung Re-Nationalisierung zurückdrehen wollen. An der vernünftigen Handhabung der Zustimmungsgesetze im Bundestag und Bundesrat wird es liegen, welche Rolle Deutschland in Zukunft in der EU noch spielen kann.

Die Debatte über die problematischen Teile des Urteils muss auch nach der Ratifizierung des Lissabon-Vertrages fortgeführt werden. Der Bundestag sollte mit mehr Selbstbewusstsein über die Zukunft der EU diskutieren und entscheiden, auch in Abgrenzung zu rückwärtsgewandten Ansichten von Richtern aus Karlsruhe.